

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26. September 2005

Kosten des Pensionsgeschäfts Gewoba-Anteile bei der BIG – Nachfragen

Die schriftliche Beantwortung der Frage Nr. 13 („Kosten des Pensionsgeschäfts Gewoba-Anteile bei der BIG“) in der Sitzung der Stadtbürgerschaft am 13. September 2005 gibt Anlass zu Nachfragen.

Wir fragen den Senat:

1. Im Jahr 1997 hat die BIG (seinerzeit die Hibeg) an die Stadt 220 Mio. DM gezahlt für 24,2 Prozent der Aktien der Gewoba. Um den Kaufpreis an die Stadt zahlen zu können, hat die BIG ihrerseits einen Kredit aufgenommen. Bei wirtschaftlicher Betrachtung hat sich also die Stadt über das Instrument BIG verschuldet. Sind wegen dieser Konstruktion Mehrkosten (z. B. durch höhere Zinsen) für die Stadt entstanden, die nicht entstanden wären, wenn sich die Stadt direkt verschuldet hätte?
2. Bis 2003 stand der BIG ein Entgelt von 0,5 Prozent des Ankaufspreises jährlich für die Verwaltung zu, für 2004 und 2005 in Höhe von 0,125 Prozent jährlich. Das entspricht 562.000 € bzw. 141.000 € jährlich. Der Senat hält dies für ein marktübliches Entgelt.
 - a) Wie hat der Senat ermittelt, dass das Entgelt marktüblich ist?
 - b) 50,07 Prozent der Aktien der Gewoba werden für die Stadt von der Hawobeg verwaltet. Welche Kosten werden hierfür der Stadt in Rechnung gestellt?
 - c) Welcher Aufwand für Personal, Sachmittel und Kosten Dritter ist bei der BIG konkret für die Verwaltung der Aktien entstanden?
 - d) Welche Arbeitsergebnisse sind im Rahmen der Verwaltung der Aktien produziert worden?
 - e) Wie viele Mitarbeiter der BIG waren von 1997 bis 2003 sowie von 2004 bis 2005 gegebenenfalls mit welchem Stellenanteil an der Verwaltung der Gewoba-Aktien beschäftigt?
 - f) War im Wesentlichen die BIG oder die Gewoba an der Vorbereitung des Börsengangs beteiligt?
 - g) Wann wurde die Entscheidung getroffen, auf den Börsengang zu verzichten?
 - h) Das Entgelt in gesamter Höhe soll erst bei Beendigung des Pensionsgeschäfts an die BIG gezahlt werden. Was ist der Grund hierfür?
 - i) Wie hoch ist der Gewinn, den die BIG aus der Verwaltung der Aktien erzielt? Wie wird er verwendet?
 - j) Müssen für die Entgelte Steuern von der BIG abgeführt werden, wenn ja, welche Steuern in welcher Höhe?

3. Bis zum 31. August 2005 sind Rechts- und Beratungskosten in Höhe von insgesamt rd. 260.000 € bei der BIG entstanden.
 - a) In welchem konkreten Zusammenhang sind diese Kosten entstanden?
 - b) Sind diese Entgelte gegebenenfalls nach einschlägigen Gebührenordnungen berechnet worden oder hat es Sondervereinbarungen gegeben, und wenn ja, welche?
 - c) Weshalb stand bei der BIG nicht das erforderliche Know-how zur Verfügung, um ohne externe Beratung auszukommen?

Jan Köhler, Karin Krusche,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 10. Januar 2006

1. Im Jahr 1997 hat die BIG (seinerzeit die Hibeg) an die Stadt 220 Mio. DM gezahlt für 24,2 Prozent der Aktien der Gewoba. Um den Kaufpreis an die Stadt zahlen zu können, hat die BIG ihrerseits einen Kredit aufgenommen. Bei wirtschaftlicher Betrachtung hat sich also die Stadt über das Instrument BIG verschuldet. Sind wegen dieser Konstruktion Mehrkosten (z. B. durch höhere Zinsen) für die Stadt entstanden, die nicht entstanden wären, wenn sich die Stadt direkt verschuldet hätte?

Mit Beschlüssen des Senats vom 26. März, 6. Mai, 13. Mai und 21. Mai 1997 hat die Freie Hansestadt Bremen („FHB“) die seinerzeitige Hanseatische Industrie-Beteiligungen GmbH („Hibeg“) veranlasst, rd. 24,2 % Aktien der FHB an der Gewoba Aktiengesellschaft Wohnen und Bauen („Gewoba“) im Rahmen eines unechten Pensionsgeschäftes zum Kaufpreis von rd. 110 Mio. € zu erwerben. Die Bremische Bürgerschaft hat diesem Pensionsgeschäft am 15. Mai 1997 (Stadtbürgerschaft) bzw. 26. Mai 1997 (Landtag) zugestimmt. Der Bürgerschaftsausschuss der staatlichen Finanzdeputation hat der Übernahme einer Freihalterklärung zugunsten der Hibeg am 30. Mai 1997 zugestimmt. Die Hibeg hat das Pensionsgeschäft mit der FHB auf Wunsch und im Auftrag der FHB, genehmigt durch Beschluss ihres Aufsichtsrates vom 20. Oktober 1997, mit Vertrag vom 15. Dezember 1997 vereinbart. Im Rahmen der Neuorganisation der Landesentwicklung/Wirtschaftsförderung hat die Bremer Investitions-Gesellschaft mbH („BIG“) am 1. Januar 1998 die Nachfolge der Hibeg angetreten und das Gewoba-Engagement damit fortgeführt.

Zweck des Pensionsgeschäftes war eine sachgerechte Vorbereitung der Mitveräußerung des Aktienpaketes im Rahmen des seit 1997 vorbereiteten Börsengangs der Gewoba. Zwar wurde der Kaufpreiserlös von der FHB sowohl für die dringend erforderliche Ablösung der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Konkurs des Bremer Vulkan Verbundes als auch für die Finanzierung des Stadtreparaturfonds eingesetzt. Zweck des Pensionsgeschäftes war jedoch nicht, wie die Kleine Anfrage suggeriert, die Aufnahme von Krediten, die der Haushalt zu gleichen Konditionen wie die BIG (Kommunalkreditfinanzierung) durchführen kann. Vielmehr ging es um die Veräußerung der Anteile. Zweck des Pensionsgeschäftes war nicht die dauerhafte Haltung und Verwaltung der Anteile durch die BIG, sondern der Veräußerung der Anteile im Rahmen eines Börsengangs der Gewoba oder hilfsweise eines anderweitigen Verkaufsverfahrens. Der Verkauf sollte nach ursprünglicher Vertragslage im Grundsatz bis 31. Dezember 2001 erfolgt sein. Die über die Kreditzinsen hinaus bei der BIG entstandenen Kosten und etwaige Ansprüche gegen die FHB sind im Zusammenhang mit diesem Verkaufsauftrag zu betrachten.

2. Bis 2003 stand der BIG ein Entgelt von 0,5 Prozent des Ankaufspreises jährlich für die Verwaltung zu, für 2004 und 2005 in Höhe von 0,125 Prozent jährlich. Das entspricht 562.000 € bzw. 141.000 € jährlich. Der Senat hält dies für ein marktübliches Entgelt.

Die von der BIG vertraglich zu erbringende Leistung bestand entsprechend der Vereinbarung vom 15. Dezember 1997 darin, die Gewoba-Aktien kurz-

bis mittelfristig im Rahmen des für die Jahre 1999 bis 2001 geplanten Börsengangs der Gewoba weiterzuveräußern, hilfsweise an einen oder mehreren Erwerber (strategische Investoren) zu verkaufen. Durch die zeitliche Verzögerung bzw. das wiederholte Aussetzen des Veräußerungsprozesses durch die FHB ist die Gesamthöhe der Vergütung maßgeblich angewachsen.

Das in der Kleinen Anfrage zitierte „Entgelt“ der BIG – bei dem es sich um eine Kaufpreisvereinbarung handelt (Garantieregelung zur Absicherung einer Mindestmarge für die BIG/vergleiche Antwort zu Frage 2. h)) – sollte im Zuge des Verkaufs der Gewoba-Anteile aus einem erwarteten Mehrerlös finanziert werden. Für den Fall eines unzureichenden Verkaufserlöses sieht der Vertrag eine entsprechende Reduzierung des Ankaufspreises der BIG vor.

Das „Entgelt“ ist nicht als ein dauerhaft zu zahlendes laufendes Verwahrungsbzw. Verwaltungsentgelt konzipiert. Die Regelung stellt vielmehr eine Korrektur des Kaufpreises – und nicht eine laufende Kostenerstattung durch die FHB – dar. Konsequenterweise handelt es sich um einen auf die Veräußerung der Gewoba-Aktien gerichteten und erst dann realisierbaren Kaufpreisbestandteil, der wegen seines den Kaufpreis herabsetzenden Charakters im Vertrag als „Vergütung“ bezeichnet worden ist; damit wird unter anderem die bilanzielle Bedeutung für den Pensionsnehmer BIG berücksichtigt. Außerdem waren steuerliche Anforderungen zu beachten (vergleiche Antwort zu Frage 2. a)).

Die Vergütung wurde nach Feststellung des Senators für Finanzen/Senats, dass eine Veräußerung absehbar nicht erfolgen werde, ab dem Jahr 2004 einvernehmlich mit der BIG reduziert. Gleichzeitig wurde die Verlängerung der Laufzeit auf zwei Jahre beschränkt, in dem Ansinnen, in der Zwischenzeit die Möglichkeiten einer Ablösung des Pensionsgeschäfts auszuloten. Inzwischen hat der Senat einen Prüfauftrag an die zuständigen Fachsenatoren erteilt, die Überführung der Gewoba-Anteile der BIG auf die städtische Hawobeg zu prüfen, mit dem Ziel einer Zusammenfassung der Gewoba-Anteile.

a) Wie hat der Senat ermittelt, dass das Entgelt marktüblich ist?

Die Marktüblichkeit leitet der Senat aus verschiedenen Erwägungen ab: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die in der Anfrage zitierten Entgelthöhen von 0,5 % bzw. 0,125 % p. a. des Kaufpreises Bruttoerlöse darstellen, die im Falle der Realisierung grundsätzlich der Versteuerung unterliegen.

Marktüblichkeit der 0,5-%-igen Vergütung:

Ein vergleichbares (unechtes) Pensionsgeschäft in Verbindung mit einem Auftrag zur Weiterveräußerung unter Beachtung bestimmter Auflagen wird am Markt (allenfalls) von Investmentbanken angeboten. Hierzu vorliegende Erkenntnisse, die aus Wettbewerbsgründen nur informell eingeholt werden konnten, zeigen in Abhängigkeit vom Volumen, Chancen und Risiken sowie der Schwierigkeit des Veräußerungsauftrages Provisionen in einer Spannbreite von 1 bis 5 %. In Kombination mit Börseneinführungen oder komplexen Bietungsverfahren steigen diese Provisionen auf bis zu 8 % des Transaktions- bzw. Emissionsvolumens. Die Provisionen für Investmentbanken und Unternehmensberatungsgesellschaften für die risikolose Vermittlung potentieller Unternehmenskäufer liegen je nach Volumen und Aufwand bei bis zu 7 % des Transaktionsvolumens. Am unteren Ende der Skala liegen Entgelte, die für die reine Verwahrung bzw. Verwaltung von Wertpapier-, Immobilien- und Schiffsfonds erhoben werden, ohne dass zusätzlich ein Veräußerungsauftrag besteht. Kapitalanlagegesellschaften und Banken erheben z. B. für die Verwaltung von Wertpapier- und Immobilienfonds ein Entgelt von 0,5 % bis 3 % p. a. des Fondsvolumens. Die Treuhandvergütung für entsprechende Fonds liegt bei 0,5 % bis 1 % p. a. des Fondsvolumens.

Marktüblichkeit der 0,125-%-igen Vergütung:

Insoweit ist auf die Bürgschaftsprovision der FHB zu verweisen, die bei risikolosen Krediten an öffentliche Unternehmen noch 0,5 % bzw. 0,375 % p.a. beträgt.

Wäre das Entgelt zu gering, führt es steuerlich bei der BIG zu einer so genannten verdeckten Gewinnausschüttung an die FHB. Dies hätte zur

Folge, dass für steuerliche Zwecke eine außerbilanzielle Hinzurechnung zum Gewinn der BIG in Höhe des Differenzbetrages zu einer angemessenen Vergütung erfolgen müsste. Dieser Hinzurechnungsbetrag unterläge bei der BIG der Körperschaft- und Gewerbesteuer; darüber hinaus wäre hierauf Kapitalertragsteuer abzuführen. Das könnte bei der BIG zu einem Verlust bei diesem Engagement führen.

- b) 50,07 Prozent der Aktien der Gewoba werden für die Stadt von der Hawobeg verwaltet. Welche Kosten werden hierfür der Stadt in Rechnung gestellt?

Im Gegensatz zu dem kurz- bis mittelfristig angelegten Pensionsgeschäft der BIG hält die Hawobeg ihre Anteile an der Gewoba langfristig als eigene Anteile im Anlagevermögen. Der FHB werden insoweit auch keine Kosten oder ein separates pauschales Entgelt berechnet. Im Falle einer Veräußerung würde der gesamte Veräußerungsgewinn der Hawobeg zufallen. Die Kosten der Verwaltung der Aktien entsprechen hinsichtlich der Fremdfinanzierung denen der BIG (Kommunalkreditbedingungen). Hinzu kommen bei der Hawobeg die Kosten der Gesellschaft selbst, die aus den Dividendenzahlungen der Gewoba abgedeckt werden sowie die Kosten der Verwaltung der Hawobeg durch Mitarbeiter des Senators für Finanzen.

- c) Welcher Aufwand für Personal, Sachmittel und Kosten Dritter ist bei der BIG konkret für die Verwaltung der Aktien entstanden?
- d) Welche Arbeitsergebnisse sind im Rahmen der Verwaltung der Aktien produziert worden?

Der Aufwand, der bei der BIG für die reine Verwaltung der Gewoba-Aktien anfällt, ist moderat. Allerdings war der Aufwand im Zuge der Vorbereitungen von Veräußerungsverfahren erheblich:

Im Zusammenhang mit dem Auftrag des Senats an die BIG, die BIG-Gewoba-Anteile im Rahmen eines Bietungsverfahrens zu veräußern, hat die BIG mit Unterstützung externer Berater insbesondere folgende Vorarbeiten durchgeführt und Arbeitsergebnisse vorgelegt:

- Aufbereitung der Sach- und Rechtslage der Gewoba-Anteile der BIG, der Banken und des Landes (gesellschaftsrechtliche Grundlagen, Gesellschaftervereinbarungen und sonstige Verträge, Verfügungsbeschränkungen),
- Bewertung der Gewoba-Anteile der BIG unter Berücksichtigung verschiedener Verkaufsvarianten und Szenarien (u. a. Verkauf von 24,2 % durch BIG, Verkauf gemeinsam mit Banken-Gesellschaftern),
- Berechnung und Analyse der wesentlichen Erlöspotentiale aus einem Verkauf der Gewoba-Anteile (u. a. gesellschaftsrechtliche Einflussnahme, unternehmerische Führung, Beeinträchtigung durch Auflagen),
- Untersuchung der Auswirkungen der Anbietung von Aktien an Mieter auf die Veräußerbarkeit der Gewoba-Anteile der BIG und deren Wert,
- Erarbeitung eines Verfahrensvorschlages zur Anbietung von Gewoba-Aktien an die Mieter,
- Bewertung des geldwerten Vorteils der Banken-Gesellschafter aus einer eventuellen Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen über ihre Gewoba-Anteile durch die FHB,
- Erarbeitung einer Verkaufsstrategie, Entwicklung alternativer Optionen zur Vermarktung der Gewoba-Anteile und zur Generierung von Erlösen,
- Erarbeitung eines Verfahrensvorschlages für eine gemeinsame Veräußerung von Gewoba-Anteilen durch BIG und Banken-Gesellschafter,
- Verhandlungsführung mit Banken-Gesellschaftern über die gemeinsame Veräußerung der Gewoba-Anteile,

- Erarbeitung eines Verfahrensvorschlages zur technischen Durchführung des Bietungsverfahrens (u. a. Prüfung der Beauftragung einer Investmentbank, Vorauswahl, Untersuchung vergaberechtlicher Aspekte),
- Untersuchung komplexer steuerlicher Sachverhalte,
- Kapitalmarktanalysen, Marktresearchen,
- Vorgespräche mit potentiellen Kaufinteressenten und Investmentbanken.

Die Ergebnisse dieser Vorarbeiten und die daraus resultierenden Vorschläge hat die BIG gemeinsam mit externen Beratern seinerzeit einer vom Senat zur Gewoba eingesetzten Arbeitsgruppe der Staatsräte vorgestellt und wurden dort erörtert. Diese Arbeitsgruppe der Staatsräte und eine gleichzeitig eingesetzte Verwaltungsarbeitsgruppe haben bis zur Aussetzung des Bietungsverfahrens im Jahre 2002 regelmäßig getagt. Die BIG hat die Sitzungen jeweils organisiert und vorbereitet. Auch nach Aussetzung des Bietungsverfahrens hat die BIG an Gesprächen bzw. Beratungen hinsichtlich der weiteren Behandlung der Gewoba-Aktien mitgewirkt.

Die externen Kosten (Drittkosten) der BIG im Zusammenhang mit dem Abschluss des Pensionsgeschäftes und den Prolongationen des Pensionsvertrages sowie mit der Vorbereitung der Veräußerung der Gewoba-Anteile der BIG belaufen sich auf insgesamt rd. 260 T€. Hinsichtlich des eigenen Personalaufwands der BIG verweisen wir auf die Antwort zu Frage 2. e).

Neben diesen Aufwendungen sind im Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft Gewoba weitere indirekte Aufwendungen der BIG entstanden. Dabei handelt es sich um Folgekosten wie u. a. die Prüfung der Einstufung der BIG als Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 a KWG durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in den Jahren 2001 bis 2004 sowie steuerrechtliche Beratungen und Abschlusskosten.

- e) Wie viele Mitarbeiter der BIG waren von 1997 bis 2003 sowie von 2004 bis 2005 gegebenenfalls mit welchem Stellenanteil an der Verwaltung der Gewoba-Aktien beschäftigt?

Eine Zeitermittlung und kostenstellengenaue Analyse war vertraglich nicht vorgesehen und wurde im ursprünglichen Buchhaltungs- und Kostenrechnungssystem der Hibeg (später: BIG) daher auch nicht eingerichtet. Eine entsprechende Erfassung ist im Nachhinein nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich. Mit der Betreuung des Engagements sind bei der BIG anteilig drei Abteilungsleiter und ein Beteiligungsmanager direkt befasst. Hinzu kommen indirekte Beschäftigungsanteile (u. a. Bereiche Sekretariat, Buchhaltung, Finanzierung). Das Projekt gehört ob seiner finanziellen und politischen Bedeutung zudem in die unmittelbare Zuständigkeit des Geschäftsführers der BIG, der mit vielen der unter 2. c) und d) genannten Aktivitäten selbst befasst war.

- f) War im Wesentlichen die BIG oder die Gewoba an der Vorbereitung des Börsenganges beteiligt?

Der Börsengang der Gewoba war ursprünglich für den Herbst 2000 geplant. Die internen Voraussetzungen dafür sind bei der Gewoba in den Jahren ab 1997 geschaffen worden (u. a. Umwandlung der Gewoba in eine Aktiengesellschaft, Unternehmensbewertung zum Stichtag 31. Dezember 1999). Der Börsengang selbst wurde im Wesentlichen von der Gewoba unter Einbindung der BIG vorbereitet. Die Veräußerung der Gewoba-Anteile der BIG im Zuge eines Börsenganges wurde dagegen maßgeblich von der BIG (überwiegend ohne Einbindung der Gewoba) bearbeitet.

- g) Wann wurde die Entscheidung getroffen, auf den Börsengang zu verzichten?

Der Börsengang der Gewoba wurde aufgrund eines Senatsbeschlusses vom 19. Dezember 2000 ausgesetzt. Die BIG erhielt vom Senat den Auf-

trag zur Vorbereitung eines Bietungsverfahrens unter Beachtung verschiedener Auflagen. Mit Senatsbeschluss vom 16. Oktober 2001 wurde der Auftrag an die BIG erweitert. Die BIG sollte mit den Banken über deren Beteiligung an einer Veräußerung und die Bedingungen dazu zu verhandeln. Am 10. September 2002 beschloss der Senat, die Vorbereitung eines Bietungsverfahrens bis zum 31. Dezember 2003 auszusetzen; diese Aussetzung wurde aufgrund Beschluss des Wirtschaftskabinetts vom 22. Dezember 2003 bis zum 31. Dezember 2005 verlängert. Am 15. November 2005 hat der Senat beschlossen, dass die Übertragung der BIG-Gewoba-Anteile auf die Hawobeg als Alternative zu einer erneuten Prolongation des Pensionsgeschäftes weiter zu verfolgen ist.

- h) Das Entgelt in gesamter Höhe soll erst bei Beendigung des Pensionsgeschäftes an die BIG gezahlt werden. Was ist der Grund hierfür?

Bei Abschluss des Pensionsgeschäftes zwischen BIG und FHB im Dezember 1997 wurde eine Weiterveräußerung der Gewoba-Anteile durch die BIG vertraglich vereinbart. Es handelt sich bei diesem (unechten) Pensionsgeschäft nicht um einen Treuhandverwaltungsvertrag, bei dem üblicherweise ein laufendes Verwaltungsentgelt gezahlt wird. Wie in der Einleitung zur Antwort zur Frage 2. erläutert, stellt die im Pensionsvertrag zwischen FHB und BIG vereinbarte Vergütung vielmehr einen Ertrag dar, der aus der Veräußerung der Gewoba-Anteile der BIG generiert werden sollte und der von einer Garantieregelung quasi zur Absicherung einer Mindestmarge erfasst ist und erfasst sein musste. Bei der Vergütungsregelung handelt es sich somit vertragstechnisch um eine Korrektur des Kaufpreises und nicht um eine laufende Kostenerstattung durch die FHB. Da die Vergütung Bestandteil des bei Weiterveräußerung garantierten Ergebnisses ist, entsteht somit ein Anspruch der BIG rechtlich, bilanziell und steuerlich erst mit Weiterverkauf der Gewoba-Aktien.

- i) Wie hoch ist der Gewinn, den die BIG aus der Verwaltung der Aktien erzielt? Wie wird er verwendet?

Der BIG entsteht bisher kein Gewinn aus der Verwaltung der Gewoba-Aktien. Die von der Gewoba ausgeschüttete Dividende wird zur Reduzierung des Finanzierungsaufwandes der BIG aus dem Pensionsgeschäft eingesetzt.

- j) Müssen für die Entgelte Steuern von der BIG abgeführt werden, wenn ja, welche Steuern in welcher Höhe?

Die Vergütung der BIG ist Bestandteil des bei Weiterveräußerung garantierten Kaufpreises. Die Höhe der Besteuerung hängt insbesondere von dem Ergebnis und der steuerlichen Situation der BIG im Jahr der Vereinnahmung des Veräußerungsgewinns ab. Als nicht steuerbefreite GmbH hat die BIG auf etwaige Gewinne Körperschaftsteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag abzuführen; außerdem ist Gewerbesteuer zu zahlen.

3. Bis zum 31. August 2005 sind Rechts- und Beratungskosten in Höhe von insgesamt rd. 260.000 € bei der BIG entstanden.

- a) In welchem konkreten Zusammenhang sind diese Kosten entstanden?

Bei den in der Anfrage zitierten Rechts- und Beratungskosten von insgesamt rd. 260 T€ handelt es sich im Wesentlichen um Kosten der BIG, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Pensionsvertrages und dem Erwerb der Gewoba-Aktien im Jahre 1997 (Unternehmensbewertung, Vertragskosten, rechtliche und steuerliche Beurteilung bzw. Gestaltung des Pensionsvertrages/insgesamt rd. 137 T€) und mit der zweifachen Prolongation des Pensionsvertrages (rd. 20 T€) entstanden sind. Daneben sind in den Jahren 2000 bis 2002 bei der Vorbereitung der Veräußerung im Rahmen eines Börsengangs bzw. Bietungsverfahrens weitere externe Kosten angefallen (Bewertung, steuerrechtliche und rechtliche Untersuchungen sowie Kapitalmarktanalysen/insgesamt rd. 104 T€).

- b) Sind diese Entgelte gegebenenfalls nach einschlägigen Gebührenordnungen berechnet worden oder hat es Sondervereinbarungen gegeben, und wenn ja, welche?

Die Abrechnung der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und Aktienerwerb im Jahre 1997 stehenden Rechtsberatungskosten und nachfolgende Rechtsberatungskosten erfolgten auf der Grundlage der geltenden Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) nach Zeitaufwand. Die Abrechnung steuerlicher Beratungen erfolgte nach Zeitaufwand auf der Grundlage der Steuerberatergebührenverordnung (StGebV). Das im Jahre 1997 bei Aktienerwerb erstellte Gutachten zum Unternehmenswert der Gewoba sowie die in den Jahren 2000 bis 2002 ermittelten Bewertungsgrundlagen/-szenarien wurden von den jeweils beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemäß den Berufsgrundsätzen der Wirtschaftsprüfer nach Zeitaufwand zu berufsüblichen Tagessätzen abgerechnet.

- c) Weshalb stand bei der BIG nicht das erforderliche Know-how zur Verfügung, um ohne externe Beratung auszukommen?

Die Unternehmensbewertung im Zusammenhang mit dem Anteilsverkauf, die rechtlichen und steuerlichen Untersuchungen hinsichtlich der Veräußerung und der Vertragsgestaltung sowie die Kapitalmarktanalysen sind sowohl aus Gründen des Know-hows wie der Neutralität der Begutachtung zur Absicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich gewesen. In den Jahren bis 2003 kamen zeitliche Engpässe hinzu, die zu einer erforderlichen Aufstockung des Personals im Beteiligungsbereich der BIG in 2003 führten. Im Ergebnis konnte 2004 das Veräußerungsverfahren Stahlwerke bei der BIG mit deutlich geringerem externen Aufwand (nur Rechtsberatung/Wertgutachten) betrieben werden.

